

Wasserversorgung

Preisblatt

der Wasserversorgung durch die Stadtwerke Bad Kissingen GmbH

Gültig ab 01.08.2024

Verbrauchspreis*		netto	brutto
Je Kubikmeter (m³) entnommenen Wassers	Euro	2,28	2,44
Wird ein Bauzähler oder sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet:			
Je Kubikmeter (m³) entnommenen Wassers	Euro	2,28	2,44
Mietpreis für ein Standrohr je angefangener Monat	Euro	5,00	5,35

Grundpreis pro Jahr**		netto	brutto
Bis 2,5 m³/h Nenndurchfluss	Euro je Jahr	64,09	68,58
Bis 6,0 m³/h Nenndurchfluss	Euro je Jahr	85,69	91,69
Bis 10,0 m³/h Nenndurchfluss	Euro je Jahr	107,29	114,80
Bis 15,0 m³/h Nenndurchfluss	Euro je Jahr	172,09	184,14
Bis 40,0 m³/h Nenndurchfluss	Euro je Jahr	215,29	230,36
Ab > 40,0 m³/h Nenndurchfluss	Euro je Jahr	388,09	415,26

Die Bruttopreise sind gerundete Werte und enthalten die Umsatzsteuer (7%). Rechtsgrundlage sind die Allgemeinen Bedingungen für Wasserversorgung (AVB Wasser) und deren Allgemeine Tarife und Ergänzenden Bestimmungen.

*Das Verbrauchsentgelt wird nach der Menge, der aus dem Wasserversorgungsnetz der Stadtwerke Bad Kissingen GmbH entnommenen Wassers unter Anwendung der genannten Verbrauchspreise berechnet.

**Die Grundpreise werden unabhängig von der Höhe des Verbrauchspreises, nach der Zahl der von der Stadtwerke Bad Kissingen GmbH eingebauten Wasserzähler und dem Nenndurchfluss (Qn) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Sollte kein Wasserzähler eingebaut sein, so sind die Stadtwerke berechtigt zu schätzen, welcher Wasserzähler mit welcher Nennweite notwendig wäre, um den entsprechenden Wasserverbrauch bestimmen zu können

Stadt Bad Kissingen

Auszug aus § 10 der derzeit gültigen Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung gültig ab 01. Januar 2023

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.
Die Gebühr beträgt **3,40** Euro Kubikmeter Abwasser.
- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen, abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. Die Wassermengen werden durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Stadt zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt......Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 12 m³ pro Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden...